

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beanstandet.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Erhöhung der Abgeordnetendiäten stehe in keinem Verhältnis zur aktuellen Lohn- und Rentenentwicklung. Das Ausmaß der Erhöhung sei angesichts dessen völlig unangemessen.

Weiterhin wird kritisiert, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages selbst über ihre Diäten bestimmen dürfen. Außerdem wird gefordert, die Erhöhung der Abgeordnetendiäten an bestimmte Bezugsgrößen, wie etwa die Rentenentwicklung, zu koppeln. Eine weitere Forderung besteht darin, Diätenerhöhungen solange auszusetzen, bis die Staatsverschuldung in Deutschland abgebaut ist.

Zu den Einzelheiten der vorgetragenen Anliegen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 2.437 Mitzeichnungen sowie 83 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dieser Eingabe liegen 74 weitere Mehrfachpetitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung mit einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe unter Zugrundelegung der relevanten Sachzusammenhänge geprüft. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass es nach dem geltenden Verfassungsrecht und seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dem Deutschen Bundestag in der Vergangenheit oblag, die Entscheidungen über die Anpassung der Entschädigung seiner Abgeordneten selbst zu treffen. Dieses Verfahren, wonach der Bundestag in unregelmäßigen Abständen die Abgeordnetenentschädigung durch Änderungen des Abgeordnetengesetzes (AbgG) angepasst hat, war immer wieder Gegenstand öffentlicher Kritik. Die Anpassungen wurden als "Entscheidungen in eigener Sache" – häufig verbunden mit dem Vorwurf der "Selbstbedienung" – aufgefasst. Seit der Änderung des AbgG im Jahr 2007 war Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B6/R6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage, was auch dem bis dato geltenden § 11 Abs. 1 AbgG zugrunde gelegen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Bundestags-Drucksache 18/477, beschlossen im Deutschen Bundestag in dritter Beratung am 21.02.2014) ist das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§§ 11, 30 AbgG) auf eine Indexierung anhand der Entwicklung des Nominallohnindex umgestellt worden. Als Ausgangsgröße dient die Besoldung eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R6 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes und ohne Familienzuschlag). Gegenüber der bisherigen Orientierungsgröße, die auch den Familienzuschlag umfasst hat, betragsmäßig allerdings bislang noch nicht erreicht wurde, bedeutet dies einen Beitrag zur Kostenersparnis. Das neue Verfahren stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Um eine Annäherung an die Ausgangsgröße zu erreichen, ist in das Gesetz eine Erhöhung in zwei Schritten (zum 1. Juli 2014 und zum 1. Januar 2015) aufgenommen.

Soweit in der Vergangenheit vielfach gefordert wurde, dass Abgeordnete nicht selbst über die Erhöhung ihrer Diäten bestimmen dürften, stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach den in Bundestags-Drucksache 18/477 enthaltenen Regelungen das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung auf eine Indexierung anhand des Nominallohnindex umgestellt ist. Dieses Verfahren erhöht – wie bereits festgestellt – die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung und enthebt

den Deutschen Bundestag von der Notwendigkeit, in unregelmäßigen Abständen stets aufs Neue über die Höhe der Entschädigung entscheiden zu müssen. Die nunmehr gefundene Regelung bindet die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an den vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31. März errechneten Nominallohnindex des jeweiligen Vorjahres und damit an die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste aller abhängig Beschäftigten im Bundesgebiet. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres, beginnend am 1. Juli 2016. Eine Bindung der Entschädigungshöhe an die Entwicklung bestimmter dynamischer Faktoren (Indexierung) ist verfassungsgemäß. Die nunmehr gefundene Regelung folgt auch insoweit der rechtlichen Bewertung der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts (Bundestags-Drucksache 17/12500, S. 17 ff.).

Der Petitionsausschuss stellt diesbezüglich weiter fest, dass mit der Wahl der Bindung der Anpassung an die Indexierung mit Bezug zum Nominallohnindex gleichzeitig eine Entscheidung gegen die Bindung von Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung an andere Größen gefallen ist (z. B. an den Abbau der Staatsverschuldung).

Soweit vielfach in der Diskussion eine Bindung der Anpassung der Abgeordnetendiäten an die Entwicklung der Renten gefordert worden ist, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts u. a. auch diesen Gesichtspunkt untersucht hat. Sie hat ausgeführt, dass Rentenanpassungen nicht in den relevanten Index zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung einfließen sollten und unterstrichen, dass die zumindest teilweise Anknüpfung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung an die Rentenanpassungen wenig überzeugend wirke, weil die Anpassung von Alterseinkünften anderen Faktoren folge als die Anpassung von Aktiveinkommen. Außerdem errechneten sich die Rentenanpassungen nach der gesetzlich verankerten Rentenformel, in die die Entwicklung der Verdienste der abhängig Beschäftigten bereits einfließen. In einem Mischindex, bestehend aus den Rentenanpassungen und der Verdienstentwicklung bei den abhängig Beschäftigten, würde letztere gewissermaßen zweifach berücksichtigt. Schließlich erfolgten die Rentenanpassungen auch nicht einheitlich für das gesamte Bundesgebiet, sondern getrennt für das frühere Bundesgebiet und die fünf neuen Länder. Die Kommission hielt diese Anpassungen auch aus diesem Grund als Anknüpfungspunkt für die Höhe

der Abgeordnetenentschädigung für ungeeignet. Zu den Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die einschlägigen Ausführungen auf Seite 19 in Bundestags-Drucksache 17/12500.

Zu den weiteren Einzelheiten der Anpassungsregelungen und den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts verweist der Ausschuss – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die Ausführungen in den Bundestags-Drucksachen 18/477 sowie 17/12500.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.